

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bayer (Schweiz) AG

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten allgemein für von Dritten für Bayer (Schweiz) AG (nachfolgend Bayer) erbrachten Sach- und andere Leistungen und bilden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Leistenden und Bayer.
- 1.2. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch Allgemeine Vertragsbedingungen der Leistenden, gelten nur, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart ist.

2. Angebot

- 2.1. Angebote der Leistenden sind für Bayer grundsätzlich kostenlos. Anfällige Entschädigungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Wird nicht schriftlich eine andere Gültigkeitsfrist vereinbart, ist das Angebot 90 Tage bindend.

3. Annahme (Bestellung)

- 3.1. Die Annahme eines Angebots durch Bayer ist nur bindend, sofern die Annahme schriftlich erfolgt.
- 3.2. Erfolgt die Annahme durch Bayer unter Bedingungen, die im Angebot nicht enthalten sind, kommt der Vertragsabschluss zustande, wenn der Leistende mittels Auftragsbestätigung sein Einverständnis zu den abweichenden Bedingungen erteilt hat.
- 3.3. Weicht eine Auftragsbestätigung in wesentlichen Teilen, insbesondere bei Preis, Termin oder Ausführung von der Annahmeerklärung ab, ist Bayer an Letztere nur gebunden, sofern sie sich schriftlich mit den Abweichungen einverstanden erklärt.
- 3.4. Bayer hat das Recht, jederzeit Änderungen der Leistungen bzw. des Leistungsumfanges des Leistenden anzuordnen. Der Leistende wird Bayer auf eventuelle Auswirkungen auf Kosten oder Termine oder sonstige wichtige Folgen hinweisen. Die Ausführung von Anweisungen mit solchen Auswirkungen bedarf der vorrangigen schriftlichen Zustimmung von Bayer.

4. Preise

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung aufgeführten Preise als Festpreise.

5. Prüfungen

- 5.1. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Bayer trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat Bayer die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten von Bayer zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

6. Leistungserbringung und Verspätungsfolgen

- 6.1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig, letzteres gilt als Fixdatum. Ist der Leistende säumig, befindet er sich mit Verfall dieses Datums in Verzug.
- 6.2. Muss der Leistende annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er Bayer dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 6.3. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe vereinbart, so ist diese auch dann geschuldet, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Die Konventionalstrafe befreit den Leistenden nicht von den anwendbaren vertraglichen Verpflichtungen; diese wird aber auf einem allfälligen Schadenersatz angerechnet.
- 6.4. Der Leistende kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Bayer zu liefernder Unterlagen oder Teile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 6.5. Bei Annahmeverzug oder bei Verzögerung oder Verunmöglichung der Leistung aus Gründen, die der Leistende nicht zu vertreten hat, wird die Erbringung der Leistung nach Rücksprache mit Bayer sistiert. Sachleistungen werden durch den Leistenden auf Rechnung und Gefahr von Bayer gelagert. Der Leistende sorgt hierbei für angemessene Versicherung auf Kosten von Bayer.
- 6.6. Die Zuziehung von Unterbeauftragten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Bayer. Der Leistende hat auf Verlangen von Bayer nachzuweisen, dass er die Leistung des Unterbeauftragten vollständig bezahlt hat oder entsprechende Sicherheiten (Bank-/Solidarbürgerschaft) bestellt worden sind. Andernfalls ist Bayer berechtigt, die entsprechenden Zahlungen an den Leistenden zurückzubehalten.

7. Versandvorschriften

- 7.1. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für Bayer günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äusseren Verpackung usw. sind die vom Bayer vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
- 7.2. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäss den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 7.3. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.
- 7.4. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bayer ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzuhalten. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

8. Verpackung, Transport, Versicherung

- 8.1. Sachleistungen werden durch den Leistenden fachgerecht verpackt. Falls die Entfernung der Verpackung eine besondere Sorgfalt verlangt, hat er Bayer darauf aufmerksam zu machen. Alle Teile der Lieferung sind eindeutig und haltbar zu kennzeichnen (Bestell-Nr., Positions-Nr.)
- 8.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten die jeweils neusten INCOTERMS.
- 8.3. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Transportversicherung jedoch durch Bayer abgeschlossen.

9. Garantie und Haftung

- 9.1. Der Leistende garantiert, dass der Leistungsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften besitzt und den verlangten Leistungen und Spezifikationen entspricht und auch nicht sonst wie vom Vertrag abweicht. Der Liefergegenstand muss den schweizerischen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, Regelung usw., wie z.B. des SEV, SVTI oder der SUVA, entsprechen. Auf die Einhaltung spezieller betriebsinterner Vorschriften und Standards von Bayer wird der Leistende in der Bestellung aufmerksam gemacht.
- 9.2. Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Leistung oder Teile davon die Garantie gemäss Ziff. 9.1 ohne massgebliches Verschulden von Bayer nicht erfüllen, so ist der Leistende verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben, oder wenn dies innert nützlicher Frist nicht möglich ist, mängelfreie Ersatzleistung zu erbringen. Ist der Leistende trotz Ansetzung einer angemessenen Frist säumig oder liegt eine hohe Dringlichkeit vor, ist Bayer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Leistenden selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiearbeiten übernimmt Bayer nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 9.3. Die Garantieleistung des Leistenden erstreckt sich auf die von Unterlieferanten erbrachten Teile.
- 9.4. Die Garantiezeit dauert, wenn nicht anders vereinbart, 12 Monate. Sie beginnt mit der Entgegennahme der Leistung durch Bayer. Sofern eine formelle Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung. Bei Sachleistungen, die nicht unmittelbar nach Ablieferung in Betrieb genommen werden, beginnt die Garantiezeit mit deren Inbetriebnahme, die dem Lieferanten sofort schriftlich zu melden ist. In jedem Fall dauert sie aber nicht länger als 24 Monate nach Meldung der Leistungsbereitschaft durch den Leistenden bzw. der Entgegennahme durch Bayer.
- 9.5. Für Ersatzleistungen und Nachbesserung ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten, wie für den Leistungsgegenstand selbst. Diese Garantie endet auf jeden Fall dann, wenn seit Beginn der Garantiezeit für den Leistungsgegenstand 24 Monate und zudem seit Beendigung der Garantiearbeit 6 Monate abgelaufen sind.
- 9.6. Alternativ zur Nachbesserung nach Ziff. 9.2. kann Bayer Minderung geltend machen. Wandlung wird Bayer nur geltend machen, wenn die Nachbesserung gemäss Ziff. 9.2 Abs. 1 trotz angemessener Fristansetzung nicht zum Erfolg führte.
- 9.7. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
10. **Rücktritt**
- 10.1. Ist der Leistende sowohl bezüglich der Leistung oder der Garantiearbeiten in Verzug und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann Bayer vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 10.2. Zeigt sich schon vor Fälligkeit der Leistung, dass der Leistende den Leistungstermin ohne unser Verschulden überschreiten wird, und ist eine rechtzeitige Leistung nicht vorzusehen, so kann Bayer bereits vor dem Fälligkeitstermin vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 10.3. Falls sich im Laufe der Leistungserbringung voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand ohne Verschulden von Bayer nicht tauglich sein wird und der Leistende die Voraussetzungen für eine vertragskonforme Erfüllung innerhalb einer vernünftigen Nachfrist nicht schafft, so kann Bayer ebenfalls sofort vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 10.4. Die gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 10.5. Im Falle eines Rücktritts hat der Leistende auf Verlangen von Bayer das Arbeitsergebnis einschliesslich aller Pläne und Berechnungen abzuliefern.

11. Patentverletzung

- 11.1. Der Leistende garantiert dass durch die Erbringung und Benutzung der angebotenen Leistungen keinerlei Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Leistende stellt Bayer in vollem Umfang und auf eigene Kosten von allen wegen etwaigen Verletzungen von Schutzrechten Dritter geltend gemachten Ansprüchen und daraus resultierenden Kosten frei.

12. Montage

- 12.1. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung sind allfällige Montagekosten im Preis für den Leistungsgegenstand inbegriffen.

13. Versicherung, Arbeitsbewilligung

- 13.1. Der Leistende ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherungsdeckung für die von ihm oder seinen Mitarbeitern verursachten Personen- oder Sachschäden zu unterhalten.
- 13.2. Der Leistende ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass seine im Werk von Bayer eingesetzten ausländischen Mitarbeiter im Besitze einer gültigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind.
- 13.3. Bayer leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung von Bayer für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – ausser in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

14. Ausführungsunterlagen und Betriebsvorschriften

- 14.1. Vor Beginn der Leistungserbringung sind Bayer auf deren Verlangen Ausführungsunterlagen (wie z.B. Ausführungszeichnungen) zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung durch Bayer entbindet den Leistenden nicht von seiner Verantwortung für funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven, bereinigten Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung des Leistungsgegenstandes sind Bayer im Laufe der Leistungserbringung in 4-facher Ausführung kostenlos zu übergeben.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Alle Angaben, Zeichnungen usw., die Bayer dem Leistenden für die Ausarbeitung eines Angebotes oder die Ausführung einer Bestellung überlässt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Abfällige Schutzrechte stehen Bayer zu. Auf Verlangen sind Bayer alle Unterlagen, samt allen Abschriften der Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, hat der Leistende Bayer alle Unterlagen ohne besondere Aufforderungen zurückzugeben.
- 15.2. Technische Unterlagen des Leistenden, sowie jene seiner Unterlieferanten werden von Bayer vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Leistenden bzw. dessen Unterlieferanten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bayer (Schweiz) AG

16. Geistiges Eigentum

- 16.1 Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um einen Entwicklungs- oder Projektauftrag, so stehen das Arbeitsergebnis, damit verbundenes Know-how und sämtliche Immaterialgüterrechte Bayer zu. Der Leistende und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Bemühungen der Bayer zum Schutz der Immaterialgüterrechte zu unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.

17. Werbematerial

- 17.1 Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Bayer gestattet, auf die mit uns bestehenden Geschäftsverbindungen in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

18. Rechnung und Zahlung

- 18.1 Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen.
- 18.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen nach Rechnungseingang, frühestens jedoch bei Ablieferung bzw. Abnahme der Leistung. Die Verrechnung mit Gegenforderung bleibt vorbehalten.
Eine Zahlung per Banküberweisung gilt als geleistet, sobald der Schuldner bei ausreichender Kontodeckung seine Bank anweist, die Überweisung an den Lieferanten auszuführen.
- 18.3 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

19. Höhere Gewalt

- 19.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Unter höherer Gewalt sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und ausserhalb des Machtbereiches der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen.
- 19.2 Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- 20.2 Gerichtsstand ist Zürich.